

Musikverein Asel e.V.

Satzung in der Fassung vom 10.02.2017

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1) Der Verein führt die Bezeichnung Musikverein Asel mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung.

Er geht aus der nicht ins Vereinsregister eingetragenen Musikvereinigung Asel hervor, die sich seit 1925 die Ausbreitung und Pflege der deutschen Volksmusik zur Aufgabe gemacht hat und wird diese Tradition im Rahmen dieser Satzung weiterführen.

2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Asel, Gemeinde Harsum.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Auftritte, regelmäßigen Übungsabende und Förderung der musikalischen Ausbildung.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)

Der Verein ist dem Kreismusikverband Hildesheim e.V. und dem Niedersächsischen Musikverband e.V. angeschlossen

§ 5 (Mitglieder des Vereins)

1) Der Verein umfasst:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Passive Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit-erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung unter Fristsetzung von einem Monat mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

6) Die aktiven Mitglieder und die Jugendmitglieder nehmen an den angesetzten Musikproben und Auftritten teil. Sie vertreten die Interessen des Musikvereines innerhalb und außerhalb der Übungsstunden, Darbietungen und sonstigen Treffen.

Die passiven Mitglieder sind Mitglieder, die ihre aktive Vereinsmitarbeit eingestellt haben ohne aus dem Verein ausgetreten zu sein.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell bei der Vereinsarbeit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 7 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Sie wird vom Vorstand im 1. Quartal eines jeden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Zu Satzungsänderungen sowie zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben durch Gesetz oder gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

a) Aufgaben des Vereins;

b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

c) Mitgliedsbeiträge;

§ 10 (Vorstand)

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Jugendleiter/der Jugendleiterin.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, darunter muss der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder

fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5) Der Vorstand ist berechtigt, Gremien und Personen als Funktionsträger zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzusetzen.

6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Vorstandsmitglied verlangt..

7) Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 (Dirigent)

1) Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt. Die Dauer der Bestellung ist nicht an die Amtszeit des Vorstandes gebunden. Sie kann unbefristet erfolgen.

2) Der Dirigent ist ehrenamtlich tätig. Er erhält Aufwendungsersatz nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 12 (Sitzungen der Vereinsorgane)

Die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Einzelheiten regeln die Vorstandsmitglieder unmittelbar.

§ 13 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen, von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 14 (Vereinsfinanzierung)

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich musikalische Darbietungen;
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Mitgliedsbeiträge;

d) Spenden;

e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.

2) Im Falle der Auflösung des Musikvereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur in der Ortschaft Asel zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.2.2017 geändert.

Asel, den 10. Februar 2017

Daniel Kandora

Michael Jäckel